

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 198.

Montag, den 27. August

1906.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.
Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 20, sowie durch die Post im Deutschen Reich 2 M. 50 Pf. vierteljährlich.
Einzeln Nummern 10 Pf. — Erscheint wöchentlich nachmittags. — Fernsprecher Nr. 1295.

Ankündigungen: Die Zeile kleiner Schrift der 6 mal gespaltenen Ankündigungsseite oder deren Raum 20 Pf., die Zeile größerer Schrift der 3 mal gespaltenen Textseite oder deren Raum 50 Pf. Gebührenermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Postkassener Frenzel in Leipzig-Schönefeld das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Herr Bezirksarzt Obermedizinalrat Dr. Eras in Pirna ist vom 1. bis 30. September dieses Jahres beurlaubt und wird während dieser Zeit durch den Anstalts- und Abteilungsarzt der Heil- und Pflanzanstalt Sonnenstein, Herrn Dr. med. Rentsch, vertreten.
Dresden, am 24. August 1906. Nr. 518 VII.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Ernennungen, Versetzungen etc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.
Bei der kassatischen Straßen- und Wasserbauverwaltung sind ernannt worden: Kluge, Schulze, seitiger Regierungsbauführer, als Regierungsbaumeister.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus u. öffentl. Unterrichts. Zu besetzen: die Pflanzschulstelle zu Bernbrunn. Kolitor: die obere Schulbehörde. Einkommen: außer freier Wohnung im Schulbau und Gartengenuß 1200 M. vom Schuldienste, 250 M. vom Kirchendienste, 110 M. für Erteilung des Fortbildungsschulunterrichts, 55 M. für Erteilung des Turnunterrichts, 9 M. Singguldner (48 M. für Erteilung des weiblichen Handarbeitsunterrichts). Gesuche mit den erforderlichen Beilagen bis 24. Sept. an den Königl. Bezirksschulinspektor in Grimma.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königl. Hofe.

Dresden, 27. August. In Erwiderung des von Sr. Majestät dem König im Juni dieses Jahres am Herzoglich Sachsen-Weiningschen Hofe ausgeführten Besuchs trifft Se. Hoheit der Erbprinz von Sachsen-Weinungen als Vertreter Sr. Hoheit des Herzogs Freitag, den 31. August, vormittags zu Besuch Sr. Majestät des Königs in Pillnitz ein.

Se. Majestät der König und Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg empfangen Se. Hoheit den Erbprinzen am Bahnhofs Niederfeld.

Mittags findet zu Ehren des hohen Gastes im Schlosse Pillnitz königliche Tafel statt, der sich nachmittags ein Ausflug in die Sächsische Schweiz anschließt. Für den Abend ist ein Besuch der Vorstellung im Königl. Opernhause in Aussicht genommen.

In der Nacht zum 1. September wird Se. Hoheit Dresden wieder verlassen und sich nach Breslau begeben.

Dienstag, den 4. September, wird Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen zu Besuch am hiesigen königlichen Hofe eintreffen.

Zur gestrigen Mittagstafel bei Ihrer Majestät der Königin-Witwe in Rehefeld war Oberforstmeister v. Lindenau-Bärenfels mit Einladung beehrt worden.

Die Rückkehr Ihrer Majestät der Königin-Witwe nach Villa Strahlen wird heute nachmittags 4 1/2 Uhr erfolgen.

Hofierwitze. 27. August. Zu dem vorgestrigen Abendtee bei Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Mathilde war der zur Dienstleistung beim Königl. Marstall kommandierte Rittmeister v. Kömer nebst Gemahlin mit Einladung ausgezeichnet worden.

Deutsches Reich.

Der Kaiser.

(B. Z. B.)

Aber die Teilnahme Sr. Majestät des Kaisers an Truppenübungen in Mainz am vergangenen Sonntag ist unter den Drahtnachrichten der letzten Nummer bereits berichtet worden. Der Bericht schloß mit der Mitteilung, daß nach der Truppenbesichtigung im Großherzoglichen Schlosse zu Mainz eine Frühstückstafel stattfand, an der außer dem Kaiser der Großherzog von Hessen und der Prinz und die Prinzessin Friedrich Karl von Hessen teilnahmen. Vor der Tafel hatte im Portal des Großherzoglichen Schlosses Oberbürgermeister Dr. Göttemann den Kaiser im Namen der Stadt Mainz begrüßt. Der Kaiser dankte mit überaus freundlichen Worten. Nach dem Frühstück begaben sich der Kaiser, der Großherzog, Prinz und Prinzessin Friedrich Karl von Hessen, Prinz Georg von Griechenland, der auch an der Tafel teilnahm, und die beiderseitigen Gefolge nach dem Museum. Hier übernahmen Direktor Lindenau, Prof. Schuhmacher, Prof. Dr. Körber und Hauptmann der Reserve Wallau die Führung. Eingehend wurde insbesondere die große mit reichen Reliefs versehene

Jupiterfäule besichtigt, die hier vor einigen Jahren ausgegraben worden ist. Um 4 1/2 Uhr fuhr der Kaiser nach Schloß Friedrichshof bei Kronberg im Automobil. Mit dem Kaiser fuhren Prinz und Prinzessin Friedrich Karl von Hessen und Generaladjutant v. Löwenfeld. Die Herren des Gefolges fuhren teils in Automobilen, teils im Sonderzuge. Die Bevölkerung begrüßte den Kaiser bei der Abfahrt aufs lebhafteste, ebenso den Großherzog, der zunächst nach dem Großherzoglichen Schlosse zurückkehrte, um sich später mit einem Sonderzuge nach Schloß Wolfsgarten zu begeben. Die Ankunft des Kaisers und des Prinzen und der Prinzessin Friedrich Karl von Hessen in Friedrichshof erfolgte um 4 1/2 Uhr nachmittags. Im Schlosse Friedrichshof fand später eine Abendtafel zu 18 Gedecken statt, an der teilnahmen der Kaiser, ferner u. a. Prinz und Prinzessin Friedrich Karl von Hessen, die Kronprinzessin von Griechenland, Großfürst Georg von Rußland mit Gemahlin, der kommandierende General des 18. Armeekorps General der Infanterie v. Eichhorn mit Gemahlin und der Hauptmann der Schloßwache Frhr. v. Lüttich. Gestern vormittag besuchte Se. Majestät der Kaiser mit dem Prinzen und der Prinzessin Friedrich Karl von Hessen und dem Gefolge den Gottesdienst in der Johanneskirche und begab sich bald darauf mit Befolge im Automobil nach Homburg. Die Ankunft dortselbst erfolgte vormittags 11 Uhr im Automobil in Begleitung des bayerischen Gesandten in Wien, Frhr. v. Tucher. Der Monarch begab sich zunächst zur Erlöserkirche, die unter Führung des Geh. Regierungsrats Jacobi sowie des Architekten Appel besichtigt wurde. Von hier aus begab sich der Kaiser zum Landgrafenstandort und fuhr nach dessen Besichtigung gegen 12 Uhr wieder nach Kronberg zurück, wo die Ankunft 4 1/2 Uhr erfolgte. Der Kaiser empfing hier den preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten Breitenbach, den Regierungspräsidenten in Wiesbaden v. Meister und den Landrat des Ober-Taunuskreises Ritter v. Marx zur Konferenz über die projektirte elektrische Taunusbahn. Während der Konferenz nahm der Kaiser auch die Modelle des neuen Homburger Bahnhofgebäudes in Augenschein. An der Mittagstafel nahmen außer den obengenannten Herren noch teil: Der deutsche Botschafter in Tokio Frhr. Rumm v. Schwarzenstein, Prof. Dr. Schmidt-Meppler-Frankfurt a. M., Generalleutnant v. Hestenberg-Badisch und der bayerische Gesandte in Wien, Frhr. v. Tucher. Kurz vor 3 Uhr fuhr der Monarch mit einigen Herren des Gefolges und Landrat v. Marx nach der Saalburg. Im Saeculum besichtigte Se. Majestät die vom Bildhauer Frhr. Werth aufgestellten Skizzen des Denkmals für die Landgräfin Elisabeth in Homburg, sowie des vom ehemaligen Herzogtum Nassau seinem letzten Fürsten, dem verstorbenen Großherzog von Luxemburg, in Wiesbaden zu errichtenden Denkmals. Im Rasell begrüßte der Kaiser den Prof. v. Dödelhäuser aus Karlsruhe sowie seine Gemahlin. Kurz vor 6 Uhr kehrte der Monarch von der Saalburg zurück und begab sich gleich darauf nach der Villa des Bankiers Karl v. Brunelius, um dort mit der Kronprinzessin von Griechenland, dem Prinzen und der Prinzessin Friedrich Karl von Hessen, dem Regierungspräsidenten v. Meister und dem Gefolge den Tee einzunehmen.

Gestern abend um 9 Uhr 55 Min. reisten der Kaiser, die Kronprinzessin von Griechenland und Prinz und Prinzessin Friedrich Karl von Hessen mittels Sonderzugs von hier nach dem Neuen Palais ab. Bei der Fahrt zum Bahnhofe war die Stadt festlich illuminiert.

(B. Z. B.) Wildpark, 27. August. Se. Majestät der Kaiser, die Kronprinzessin von Griechenland und Prinz und Prinzessin Friedrich Karl von Hessen sind heute früh 4 1/2 Uhr mit Sonderzug auf Wildparkstation eingetroffen und von Ihrer Majestät der Kaiserin empfangen worden. Nach herzlichem Begrüßung begaben sich die hohen Herrschaften in Automobilen nach dem Neuen Palais.

Die Kaiserin.

(B. Z. B.) Wildpark, 26. August. Ihre Majestät die Kaiserin und die Prinzessin Viktoria Luise von Preußen sind mittels Sonderzugs heute früh 7 Uhr 45 Min. auf Station Wildpark eingetroffen. Zum Empfang waren die Prinzen August Wilhelm und Oskar von Preußen erschienen. Nach herzlichem Begrüßung begab sich die Kaiserin mit der Prinzessin und den Prinzen in geschlossenem Wagen nach dem Neuen Palais.

Das Kronprinzenpaar.

(B. Z. B.) Potsdam, 27. August. Das Kronprinzenpaar ist heute von Dels kommend wieder im Warmopalais eingetroffen.

Die Taufe des Sohnes des Kronprinzenpaares.

(B. Z. B.) Berlin, 27. August. Laut Hofansage findet die Taufe des Sohnes des Kronprinzenpaares Mittwoch nachmittags 6 Uhr im Neuen Palais bei Potsdam statt.

Amnestieerlaß des Kaisers aus Anlaß der Taufe des Kronprinzensohnes.

Aus Anlaß der für künftigen Mittwoch bevorstehenden Taufe des jüngsten Hohenzollernprinzen hat Se. Majestät der Kaiser für den Bereich der preussischen Justiz allen wegen Majestätsbeleidigung oder wegen Beleidigung eines Mitglieds des königlichen Hauses rechtskräftig verurteilten Personen

Strafe und Kosten im Gnadenwege erlassen. Der Erlass hat folgenden Wortlaut:

Allerhöchster Gnadenerlass vom 24. August 1906.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. wollen, da uns durch Gottes Gnade ein Enkel geschenkt ist, der in wenigen Tagen die heilige Taufe empfangen soll, und dieser Tag dazu anfordert, empfangene Unbill zu vergehen und Vergebung zu üben,

allen denjenigen Personen, welche bis zum Abschlusse des heutigen Tages durch Urteil eines preussischen Zivilgerichts wegen einer gegen unsere Person begangenen Majestätsbeleidigung oder wegen Beleidigung eines Mitglieds unseres königlichen Hauses im Sinne der §§ 95 und 97 des Strafgesetzbuchs zu Freiheitsstrafen rechtskräftig verurteilt sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und die noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen.

It wegen einer solchen und wegen einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so ist der wegen der ersteren Handlung verhängte Teil dieser Strafe im vollen Umfange als erlassen anzusehen.

Auf die von einem mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erlassenen Strafen findet dieser Erlass Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle uns zusteht.

Unser Justizminister hat für die schnelle Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Schloß Wilhelmshöhe, den 24. August 1906.

Wilhelm.

Beleher.

Die Amnestie, über deren Kommen oder Ausbleiben seit der Geburt des kaiserlichen Enkels mit so viel Ausdauer hingehandelt worden ist, wird von der Bevölkerung nicht nur Preußens, sondern des gesamten Reiches mit Freude und Dankbarkeit aufgenommen werden. Eine Amnestie ist eine Gnadenbeweisung des Königs, ein Geschenk. Es steht der Öffentlichkeit daher nicht zu, eine Amnestie zu fordern. Immerhin ist es üblich geworden, daß Herrscher bei erfreulichen Ereignissen eine Amnestie erlassen. Unser Allergnädigster Herr hat in diesem Jahre sogar die Feier seines Geburtstages zum Anlaß genommen, um 64 Strafgefangenen die Freiheit zurückzugeben. Auch gelegentlich des vorjährigen Weihnachtsfestes betätigte Er Seinen gütigen Sinn in gleicher Weise, indem Er 22 Strafgefangenen ihre Freiheit wiedererlangte. Eine Amnestie wird auch als eine Art Gnadenerweisungsmaßnahme zwischen Volk und Herrscher gewertet, und wenn sie bei der Geburt eines preussischen Thronerben ausgeblieben wäre, so würde eine gewisse Prese nicht verfehlt haben, nach dieser Richtung hin ihre Schlüsse zu ziehen. Die Frage, wie weit eine Amnestie Gnade gewähren soll, ist natürlich sehr schwer zu beantworten, da sich kaum feste Grenzen ziehen lassen, die bestimmen, welche Verurtheilte der Begnadigung gewürdigt werden sollen. Der Kaiser hat die Amnestie auf den Kreis der Majestätsbeleidigungen und Beleidigungen der Mitglieder des königlichen Hauses beschränkt, und diese Auswahl berührt sehr sympathisch. Da das Begnadigungsrecht ein Ausfluß der Landeshoheit ist, so kann der Kaiser insofern nur in seiner Eigenschaft als König von Preußen und also auch nur für die Grenzen des Königreiches Preußen von diesem Rechte Gebrauch machen. Die Amnestie erstreckt sich ferner nicht auf die von Militärgerichten gefällten Urteile wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des königlichen Hauses, ebensowenig werden natürlich durch sie diejenigen Strafverfahren dieser Art berührt, die bis zum Abschluß des 24. August noch nicht rechtskräftig erledigt waren. In schwebende Prozesse darf der Monarch nicht eingreifen. Was die Bestimmung für diejenigen Fälle betrifft, in denen über den Beurteilten eine Gesamtstrafe verhängt wurde, so ist ihre Durchführung gewährleistet durch die gesetzliche Vorschrift, daß im Urteil zunächst die für jedes Delikt erkannte Einzelstrafe angegeben werden muß und dann erst die Zusammenziehung dieser Einzelstrafen in eine Gesamtstrafe erfolgen darf, die niedriger sein muß als die Summe der ausgesprochenen Einzelstrafen. Der für die Majestätsbeleidigung festgesetzte Teil der Strafe fällt nun in vollem Umfange fort, und zu verbüßen bleibt nur der Rest der Gesamtstrafe, nicht etwa die für das andere Vergehen im Urteil festgesetzte Einzelstrafe. Die Zahl der wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Personen, denen durch diese Amnestie die Freiheit wiedererlangt wird, dürfte nicht gering sein.

Der deutsche Ostmarkenverein.

(B. Z. B.) Marienburg, 25. August. Der Gesamtausschuß des deutschen Ostmarkenvereins beschloß in seiner heutigen von rund 200 Mitgliedern aus allen Reichsteilen besuchten Versammlung einstimmig eine Resolution, welche die Auffüllung des Ansiedlungsfonds und die Verleihung des Entzignungsrechts durch königliche Verordnung auf Grund des Entzignungsgesetzes an die Ansiedlungskommission in bestimmten Fällen für unerlässlich erklärt.